

Satzung

der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung im Ortskern Abbenrode, 1. vereinfachte Änderung“

der Gemeinde Cremlingen, Ortschaft Abbenrode

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der Änderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der am 08.12.2015 beschlossenen und am 25.02.2016 in Kraft getretenen Satzung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern Abbenrode.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

§ 3 Änderung der Satzung

§ 7 Werbeanlagen

Die in Gewerbegebieten und Mischgebieten nach § 50 Abs. 4 NBauO zulässigen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung sind innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung „Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern Abbenrode“ ausgeschlossen.

Es wird empfohlen, die Gestaltung der Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit der Gemeinde Cremlingen abzustimmen.

Der bisherige § 7 (Ordnungswidrigkeiten) wird zu § 8

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cremlingen, den

Der Bürgermeister

.....
Katz